

BESCHLUSS

des Stadtrates der Stadt Bad Berka

IdentNr. 120160

Aktenzeichen: 023.131; 020.056;
354.41; 022.31

Einreicher: Bürgermeister

Sitzungsdatum: 21.11.2022

Bearbeiter: Bürgeramt

Beratung: öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

14. Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Bad Berka

Vorl.-Nr.: SR-464/2022

Beschl.-Nr. **311-28/2022**

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Bad Berka.

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

Begründung:

Auf den Text und die Anlage der Beschlussvorlage wird verwiesen.

Anlage:

Beschlussvorlage

Bemerkung:

Auf Grund des § 38 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung waren 0 Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	21	(einschließlich Bürgermeister)
Anzahl der davon Anwesenden	18	
Ja-Stimmen:	18	
Nein-Stimmen:	0	
Enthaltungen:	0	


Michael Jahn
Bürgermeister



Bad Berka, 22.11.2022

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Bad Berka

Der Stadtrat der Stadt Bad Berka hat in seiner Sitzung vom ... die zweite Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Bad Berka beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Berka.
2. Die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Berka richtet sich nach dem privaten Recht (BGB).
3. Die Benutzung der Stadtbibliothek ist kostenpflichtig.
4. Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

1. Die Stadtbibliothek kann von jedermann genutzt werden.
2. Für die Benutzung der Stadtbibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung einer Benutzerkarte erforderlich.
3. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Minderjährige bedürfen zur Anmeldung ihrer gesetzlichen Vertreter, welche auch an deren Stelle unterzeichnen. Der Stadtbibliotheksbenutzer oder sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an. Mit seiner Unterschrift erklärt der Benutzer sein Einverständnis zur Speicherung seiner persönlichen Daten ausschließlich zum Zweck der Ausleihverbuchung.
4. Der Benutzer erhält nach der Anmeldung eine Benutzerkarte. Diese Karte ist nicht übertragbar. Der Verlust der Karte, Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Bibliothek anzuzeigen. Diese Karte muss grundsätzlich immer vorgelegt werden.
5. Dienststellen, Firmen und Einrichtungen melden sich durch einen Bevollmächtigten an, der in dessen Auftrag die Stadtbibliotheksbenutzung wahrnimmt.

§ 3 Ausleihe

1. Gegen Vorlage einer gültigen Benutzerkarte werden Medien der Stadtbibliothek entsprechend den jeweils gültigen Ausleihfristen ausgeliehen. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
2. Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die entliehenen Medien sind auf Verlangen vorzulegen.
3. Der Informationsbestand ist von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen.

4. Die Anzahl der zu entleihenden Medien kann vom Mitarbeiter begrenzt werden.

§ 4 Fernleihe

1. Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Literatur beschafft die Stadtbibliothek auf Wunsch des Benutzers über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken nach den dafür geltenden Bestimmungen.
2. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbedingungen der verleihenden Bibliothek.
3. Die Fernleihbestellung ist kostenpflichtig.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu bewahren.
2. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
3. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer selbst auf Mängel zu prüfen und Schäden vor der Ausleihe zu melden. '
4. Bei Beschädigung oder Verlust ist der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Bei geringer Beschädigung kann eine geringere Ersatzleistung festgestellt werden. Dies bestimmt die Stadtbibliothek.
5. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Benutzung der Medien entstehen und für Verträge, die der Nutzer im Internet abschließt. Dies gilt für zivilrechtliche Verträge zwischen Nutzer und Internetanbieter und für Dialerprogrammnutzung und die dadurch entstandenen Schäden für den Telefonanschlussnehmer bzw. die Stadt Bad Berka als Stadtbibliotheksbetreiber.

§ 6 Überschreitung der Leihfrist

1. Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek zurückzugeben.
2. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu zahlen, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
3. Die schriftliche Mahnung ist gebührenpflichtig.
4. Solange ein Benutzer angemahnte Medien nicht zurückgegeben und seine ausstehenden Versäumnisgebühren nicht beglichen hat, werden keine weiteren Medien an ihn verliehen.

5. Nach erfolgloser Mahnung sind die Mitarbeiter der Stadtbibliothek oder Dritte befugt, die Leihgaben von dem Benutzer gebührenpflichtig abzuholen.

§ 7 Leihfristen

1. Bücher, Zeitschriften, CDs, Konsolenspiele und mobile Endgeräte, 4 Wochen
2. DVD 1 Woche
3. Die Leihfrist für ausgeliehene Medien kann maximal 2-mal verlängert werden.

§ 8 Hausordnung

1. Die Benutzer haben sich während ihres Aufenthaltes in der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden und der Bibliotheksbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
2. Rauchen, Essen und Trinken ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.
3. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
4. Taschen und Garderobe sind in den dafür vorgesehenen Schränken abzulegen.
5. Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.
6. Das Hausrecht nehmen die Mitarbeiter der Stadtbibliothek wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können dauernd oder begrenzt von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10 Benutzungsentgelte

1. Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden von den Benutzern Entgelte nach Maßgabe der Anlage zur Benutzungsordnung erhoben.
2. Schuldner der Entgelte sind die Personen, die sich zur Benutzung angemeldet haben bzw. deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Personen können als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.
3. Die Entgeltschuld für das Jahresentgelt entsteht mit der Anmeldung in der Stadtbibliothek und ist sofort als Gesamtsumme fällig. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen. Die Nutzungsberechtigung gilt ab der Anmeldung für ein Jahr.

4. Für die Benutzerkarte sowie Kopien und Ausdrücke entsteht die Entgeltschuld mit Ausstellung und ist sofort als Gesamtsumme fällig. Für die Fernleihe entsteht die Entgeltschuld mit Vorbestellung, bei Überschreitung der Leihfristen nach Ablauf der Leihfrist. Sie werden mit der Bekanntgabe an den Entgeltschuldner fällig.
5. Die Zahlungsbestätigung erfolgt durch Quittung.
6. Sollten die erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, etwa wegen gesetzlicher Änderungen oder aufgrund von Feststellungen durch die Finanzverwaltung, erhöhen sich die zu entrichtenden Entgelte um die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 25.05.2005 und deren 1. Änderung vom 19.09.2011 außer Kraft.

Bad Berka,
Stadt Bad Berka, 08.12.2022

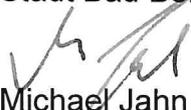

Michael Jahn
Bürgermeister



Anlage zur Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Bad Berka

lfd. Nr.	Nutzer	Entgelt
1	Benutzerkarte - einmalig	1,00 EURO
2	Erwachsene ab 18 Jahren – pro Jahr	13,00 EURO
3	Auszubildende, Studenten, Sozialhilfeempfänger – pro Jahr	5,00 EURO
4	Kinder / Schüler – pro Jahr	3,00 EURO
5	Familien- / Partnerkarte ab 3 Personen – pro Jahr	17,00 EURO
6	Kopie / Ausdruck pro Seite	0,20 EURO
7	Überschreitung Leihfrist pro Medium pro Woche Erwachsene zuzüglich Portokosten	0,25 EURO
8	Überschreitung Leihfrist pro Medium pro Woche Minderjährige zuzüglich Portokosten	0,10 EURO
9	Fernleihe pro Medium inklusive Portokosten	3,00 EURO
10	Besondere Auslagen (zum Beispiel Porto) sind in voller Höhe zu erstatten.	-

Bad Berka,
Stadt Bad Berka, 08.12.2022


Michael Jahn
Bürgermeister

